www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 20. Juni 1978

(Fassung vom 18. März 1998)

Die Einwohner-Gemeindeversammlung, gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 5 der Gemeindeordnung vom 16. März 1971, beschliesst: [1]

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 2 Gebühren und Taxen

Der Gemeinderat beschliesst für alle entgeltlichen Verrichtungen und Dienstleistungen eine Gebührenordnung. [1]

II. BESTATTUNGSORDNUNG

§ 3 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles [1]

Jeder Todesfall ist dem zuständigen Zivilstandsamt unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins unverzüglich zu melden.

§ 4 Anordnung für die Bestattung, Publikationen [1]

[1] Das Bestattungsamt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem Pfarramt oder anderen zuständigen Personen den Zeitpunkt der Bestattung fest.

[2] Das Bestattungsamt benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe und veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen und Anordnungen. [1]

§ 5 Zeit der Bestattung [1]

[1] Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

[2] Am Samstag und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen vorgenommen.

[1] Fassung vom 18. März 1998, gültig ab 9. September 1998

§ 6 Aufbahrungsort [1]

Die verstorbene Person wird im Einverständnis mit den Angehörigen im Friedhof aufgebahrt.

§ 7 Bestattungsfeier [1]

Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen sind dem Ernst und der Würde des Ortes anzupassen.

§ 8 Bestattungsarten, Grabtypen [1]

[1] Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

a. Reihengräber für Erdbestattungen,

b. Reihengräber für Urnenbestattungen,

c. Kindergräber,

d. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen,

e. Gemeinschaftsgrab.

[2] Pro Reihengrab ist die zusätzliche Beisetzung von höchstens zwei Urnen gestattet, sofern die erste Bestattung nicht länger als 15 Jahre zurückliegt. Bei der turnusmässigen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein An-spruch, die später bestatteten Urnen auf einem neuen Feld beizusetzen.

[3] Die Familiengräber sind für sechs Erd- oder mehrere Urnenbestattungen bestimmt. In einem Familiengrab können sowohl Erd- wie Urnenbestattungen vorgenommen werden.

[4] Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen bestattet.

§ 9 Unentgeltliche Bestattung

Es werden unentgeltlich bestattet:

a. alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten;

b. [2]

c. im Gemeindebann verstorbene oder tot aufgefundene Personen, die ihren Wohnsitz zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde hatten.

---

[1] Fassung vom 18. März 1998, gültig ab 9. September 1998
[2] Aufgehoben am 18. März 1998 mit Wirkung ab 9. September 1998

§ 10 Leistungen der Gemeinde

Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:

a. [2]

b. die Aufbahrung der verstorbenen Person im Friedhof, [1]

c.[2]

d. die Beisetzung der verstorbenen Person, [1]

e. die Überlassung eines Erdbestattungs- oder Urnenreihengrabes, [1]

f. ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen der verstorbenen Person, [1]

g. Erstellen der Streifen-Fundamente für Erdbestattungsgräber. [1]

§ 11 Bestattung gegen Entgelt [1]

Bei Bezahlung der Grabstätte und sämtlicher Bestattungskosten können mit Bewilligung des Gemeinderates auch Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, bestattet werden.

§ 12 Benützungsdauer der Grabstätten [1]

Die Grabstätten werden aufgehoben:

a. Erd- und Urnenreihengräber nach 25 Jahren,

b. Familiengräber nach mindestens 65 Jahren.

§ 13 Exhumierung [1]

[1] Exhumierungen von erdbestatteten Personen sind nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung des Kantons möglich.

[2] Exhumierungen von Urnen sind nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung des Gemeinderates möglich.

III. FRIEDHOFORDNUNG

§ 14 Gräberbuch, Friedhofplan [1]

[1] Die Gemeinde führt das Gräberbuch mit den Namen der Verstorbenen, den Beisetzungsdaten, den Grabnummern sowie allfälligen Bemerkungen.

[2] Auf dem Friedhofplan werden sämtliche Gräber eingetragen.

---

[1] Fassung vom 18. März 1998, gültig ab 9. September 1998
[2] Aufgehoben am 18. März 1998 mit Wirkung ab 9. September 1998

§ 15 Zutritt zum Friedhof [1]

[1] Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

[2] Die Benützung von Fahrzeugen im Friedhof ist ohne Bewilligung der Gemeinde untersagt.

§ 16 Aufsichtsorgan

Der Gemeinderat bestimmt die Aufsicht. Er regelt Ordnung, Wartung und Unterhalt.[1]

§ 17 Anlagen, Geräte [1]

[1] Zur Friedhofanlage ist Sorge zu tragen. Bei Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

[2] Die zum Friedhof gehörenden Geräte wie Giesskannen usw. sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an ihren Ort zurückzustellen.

[3] Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von den allgemeinen Anlagen ist verboten. [1]

§ 18 [2]

§ 19 Grabgrössen

	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren	1.80 m	0.90 m	1.80 m
Kinder unter 12 Jahren	1.50 m	0.70 m	1.20 m
Urnengräber	1.20 m	1.20 m	0.70 m
Familiengräber	2.50 m	2.00 m	2.00 m

§ 20 Gräberabstand

In sämtlichen Grabfeldern beträgt der Abstand der Gräberreihen 0.70 m.

[1] Fassung vom 18. März 1998, gültig ab 9. September 1998
[2] Aufgehoben am 18. März 1998 mit Wirkung ab 9. September 1998

§ 21 Grösse der Grabmäler [1]

[1] Für die Grabmäler sind die nachstehenden Masse einzuhalten:

	Höhe	max. Breite	min. Dicke
Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren	0.80 m - 1.00 m	0.60 m	12 cm
Kinder unter 12 Jahren	0.50 m - 0.70 m	0.40 m	10 cm
Urnengräber	0.50 m - 0.70 m	0.50 m	10 cm
Familiengräber	maximal 1.20 m	1.40 m	15 cm
Gemeinschaftsgrab	Normierte Platten vorhanden		

[2] Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Stein.

[3] Liegende Grabplatten sind gestattet. [1]

§ 22 Gestaltung der Grabmäler [1]

[1] Die Grabmäler sollen aus natürlichen Materialien und schlicht sein. Sie sollen sich harmonisch in die Friedhofanlage einordnen.

[2] Die Ausführung hat in künstlerisch und handwerklich guter Art und Weise zu erfolgen.

[3] Für das Gemeinschaftsgrab sind normierte Platten vorhanden, auf denen Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person eingetragen werden können.

§ 23 [2]

§ 24 Prüfung der Grabmäler [1]

Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 und mit Angabe des zu verwendenden Materials und dessen Bearbeitung, sind der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 25 Ausnahmen [1]

Die Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den §§ 21 und 22 dieses Reglements bewilligen, sofern besondere künstlerische

[1] Fassung vom 18. März 1998, gültig ab 9. September 1998
[2] Aufgehoben am 18. März 1998 mit Wirkung ab 9. September 1998

Gründe dies rechtfertigen und weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

§ 26 Erstellen der Grabmäler

Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf den von der Gemeinde bereits versetzten Streifen-Fundamenten erstellt werden.

§ 27 Bepflanzungen

[1] Bei der Grabbepflanzung ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen.

[2] Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt werden.

§ 28 Unterhalt der Grabstätten

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätten in Ordnung zu halten.

§ 29 Ordnungswidrige Grabanlagen [1]

[1] Diesem Reglement widersprechende Grabanlagen sind auf Verfügung der Gemeinde von den Angehörigen in Ordnung zu bringen.

[2] Sofern die Angehörigen dieser Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung nicht nachgekommen sind, ist die Gemeinde berechtigt, die betreffenden Grabanlagen auf Kosten der Angehörigen abändern, instandstellen oder beseitigen zu lassen.

§ 30 Aufhebung der Grabfelder [1]

[1] Vor der Aufhebung von Grabstätten werden die Angehörigen soweit möglich schriftlich eingeladen, Grabmäler und Grabbepflanzungen zu entfernen.

[2] Erfolgt die Abräumung nicht innert drei Monaten, so verfügt die Gemeinde über Grabmal und Grabbepflanzung.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

[1] Fassung vom 18. März 1998, gültig ab 9. September 1998

§ 32 Strafbestimmungen [1]

[1] Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1‘000.-- geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

[2] Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 33 Alter Friedhof

Mit der Eröffnung des Friedhofes „Äussere Egg“ dürfen auf dem alten Friedhof keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen können auf den Grabstätten bestehender Grabfelder noch erfolgen, sofern bis zu deren Aufhebung noch eine Frist von 10 Jahren verbleibt. Alle Grabfelder des alten Friedhofes werden der Reihe nach, nach Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Bestattung, aufgehoben. Soweit es sich als notwendig erweist, ist der Gemeinderat ermächtigt, bis zur Aufhebung des alten Friedhofes für die noch stattfindenden Urnenbeisetzungen die Vorschriften des alten Reglements vom 8. Februar 1921 anzuwenden.

V. INKRAFTTRETEN

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 8. Februar 1921.

Also beschlossen in Frenkendorf, den 20. Juni 1978.

NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

V. Martin W. Gysin

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1978 genehmigt.

Liestal, den 18. Juli 1978.

Der 2. Landschreiber:

Mundschin

Die von der Gemeindeversammlung am 18. März 1998 beschlossenen Änderungen sind mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch Verfügung Nr. 143 vom 9. September 1998 in Kraft getreten.

ANHANG

GEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat, gestützt auf § 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 20. Juni 1978, beschliesst nachfolgende Gebührenordnung:

I.

1. Gebühren für Grabstätten

	bei Anspruch auf unentgeltliche Bestattung laut § 9	**für Auswärtige**
Reihengrab	–	Fr. 1‘200.–
Urnengrab	–	Fr. 800.–
Kindergrab	–	Fr. 600.–
Gemeinschaftgrab	–	Fr. 300.–
Familiengrab	Fr. 5'000.–	Fr. 6'000. –

2. Bestattungen

Aufbahrung		Fr. 1'500.–
Beisetzung	–	a. bei Erdbestattungen
hölzernes Grabkreuz		
Streifenfundament	–	Fr. 800.–
		bei Urnenbeisetzungen
Urnenbeisetzung in bestehende Grabstätte	–	Fr. 200.–
Erdbestattung in bestehende Grabstätte	–	Fr. 600.–
Kremation	nach Aufwand	nach Aufwand

3. Exhumierung	nach Aufwand	nach Aufwand

II.

Diese Gebührenordnung tritt sofort in Kraft.

III.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren periodisch der Preisentwicklung anzupassen.

Frenkendorf, 15. Mai 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
H. Plattner	K. Böhm